

verständnis der W. als belanglos angesehen werden mußte, weil ihr wegen ihrer Jugend das Verständnis für den Wert ihrer Ehre fehlte (RGSt. Bd. 60, S. 36).

Mithin ergeben sich gegen die Freisprechung des Angeklagten keine rechtlichen Bedenken, so daß es auf die Frage der Rechtzeitigkeit des Strafantrags nicht ankommen kann.

## 10. §§ 2, 4, 79 RJGG.

1. Nach den Richtlinien zu § 79 RJGG ist von Erziehungsmaßregeln und von der Auferlegung besonderer Pflichten bei jugendlichen Soldaten abzusehen. Solche Maßnahmen eignen sich nicht gegenüber Soldaten, die schon bei der Wehrmacht in ausreichend straffer Zucht stehen. Gegen einen jugendlichen Soldaten kann somit vom allgemeinen Gericht wegen nichtmilitärischer Straftaten nur auf die Strafe des Jugendgefängnisses oder auf die Zuchtmittel des Jugendarrests oder der Verwarnung erkannt werden. Eine Einstellung des Verfahrens nach Einreichung der Anklage ist unter den Voraussetzungen des § 31 RJGG möglich.

### 2. Zur Anwendung des § 4 Abs. 2 RJGG.

V. Strafsenat. Urt. v. 27. Juni 1944 (5 D 43/1944).

#### I. Landgericht Wuppertal.

In der Strafsache gegen M. H., geboren am 15. September 1926 in Barmen, ledig, wegen Vergehens nach § 222 StGB hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom 27. Juni 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Döbig und die Reichsgerichtsräte Dr. Iber, Schoerlin, Dr. Zeidler und Dr. Kauer, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsgerichtsrat Grahn, auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

*Das Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 3. Februar 1943 wird im Ausspruch über die Strafe aufgehoben.*

*Zugleich werden die dem Strafausspruch zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen. — Von Rechts wegen*

#### *Gründe*

Im Urteil ist folgender Sachverhalt festgestellt:

Der am 15. September 1926 geborene Angeklagte M. H. hatte ein lebhaftes Interesse für den Schießsport. Gemeinsam mit dem am 5. November 1925 geborenen R. N., mit dem ihn innige Freundschaft verband, unternahm er Schießübungen mit einem Kleinkalibergewehr und einem Trommelrevolver.

Auch in der Hitlerjugend huldigte er dem Schießsport. N. sollte in kurzem in ein Wehrrertüchtigungslager kommen. In der Hitlerjugend versah der Angeklagte Dienst als Scharführer. Sein Freund N. war Hauptscharführer.

Am 26. September 1942 vormittags verreisten die Eltern des Angeklagten. Der Angeklagte und N. verabredeten, daß N. am Abend den Angeklagten zu einem Besuch der „Kirmes“ abholen sollte. Um 17 1/2 Uhr erschien N. in der Wohnung des Angeklagten. N. forderte den Angeklagten auf, die Pistolen herbeizuholen, von denen er bei einer früheren Unterhaltung erzählt hatte. Der Angeklagte nahm zwei Pistolen von einem im Schlafzimmer stehenden Kleiderschrank herunter. Er füllte ein Magazin mit Patronen und beiden gingen dann mit den Pistolen und dem gefüllten Magazin in das anstoßende Eßzimmer. Hier machen die beiden Zielübungen. Schließlich steckte der Angeklagte das gefüllte Magazin in eine der beiden Pistolen.

N., der mittlerweile auf einem Sofa Platz genommen hatte, bat dann den Angeklagten, ihm das Auseinandernehmen der Pistole zu erklären. Der Angeklagte hob nun die mit dem gefüllten Magazin geladene Pistole etwas. Da löste sich ein Schuß. Das Geschoß traf den N. ins rechte Auge. Die Schußverletzung hat zum Tode des N. geführt. N. sank vom Sofa herunter auf den Fußboden. Der Angeklagte riß vorne das Hemd des N. auf, und fühlte mit der Hand nach dem Herzen. Er glaubte es noch schlagen zu hören und ging zum Fernsprechapparat, um einen Arzt herbeizurufen. Ehe er noch eine Verbindung herstellen konnte, merkte er, daß das Gesicht des Neuhaus rot und blau anlief und daß sein Mund offenstand. Er schloß daraus, daß Neuhaus tot sei. „In seiner Angst und in seinem Schrecken über das Unglück, das er angerichtet hatte, entschloß er sich, die Spuren seiner Tat zu verwischen, die Leiche fortzuschaffen und selbst ins Ausland zu fahren.“ Er zog sich fast nackt aus, um seine Kleider nicht mit Blut zu beflecken. Er schaffte die Leiche in das Badezimmer und wischte die Blutspuren, die auf dem Fußboden und den Teppichen entstanden waren, mit essiggetränktem Wasser weg. Dann holte er sein Fahrrad, um mit Hilfe des Fahrrads die Leiche wegzuschaffen. Er trug zu diesem Zwecke die Leiche ins Treppenhaus. Da sie ihm zu schwer wurde, gab er den Plan auf, trug sie wieder zurück ins Badezimmer und legte sie, nachdem er sie in eine Decke eingewickelt hatte, in die Badewanne. Er reinigte hierauf das Badezimmer von Blutspuren und öffnete ein Fenster, weil er besorgte, die Leiche könne Geruch ausströmen. Dann legte er sich ins Bett, konnte aber keinen Schlaf finden. Während der Nacht entschloß er sich, am folgenden Morgen zu seiner Mutter nach Frankfurt am Main zu fahren. Er fuhr auch am nächsten Tag zu seiner Mutter und erzählte ihr den Vorfall.

Das Erstgericht hat angenommen, daß der Angeklagte bei Abgabe des Schusses den N. nicht treffen wollte, daß er aber durch fahrlässiges Verhalten beim Hantieren mit der Pistole den Tod des N. verursacht hat. Ob der Ange-

klagte, als der Schuß losging, im Begriffe war, die Pistole auseinanderzunehmen, oder ob er eine Zielübung machte, läßt das Urteil dahingestellt. Es meint, daß dies für den Grad der Fahrlässigkeit nicht von wesentlicher Bedeutung sei. Das Erstgericht sieht die Fahrlässigkeit als erheblich an und begründet dies mit dem Hinweis darauf, daß der Angeklagte im Umfang mit Schußwaffen nicht unerfahren war, daß sein Dienst in der Hitlerjugend mit dem Gebrauch von Waffen verbunden war und daß er in der Hitlerjugend eine Führerstellung einnahm.

Das Erstgericht hat den Angeklagten wegen Vergehens der fahrlässigen Tötung nach § 222 StGB zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Erziehungsmaßregeln hat das Gericht nicht für ausreichend gehalten, um von Strafe abzusehen. Auch die Verhängung von Jugendarrest wurde abgelehnt. Dies wird im Urteil damit begründet, daß Jugendarrest nicht genüge, dem Angeklagten das Gemeinschaftswidrige seines Verhaltens zum Bewußtsein zu bringen, daß eine die Dauer von drei Monaten übersteigende Freiheitsentziehung zur Erreichung des Strafzwecks notwendig sei. Dazu führt das Urteil aus, das Verhalten des Angeklagten lasse keinen günstigen Schluß auf seine charakterliche Veranlagung zu, er sei nach der Tat nur darauf bedacht gewesen, sich selbst vor Entdeckung zu schützen, dabei mit kalter Berechnung zu Werke gegangen und habe hierdurch gezeigt, daß ihm die entsprechende Einsicht hinsichtlich der schweren Folgen der Tat fehle; wie die ungünstigen Schulerfolge zeigen, habe der Angeklagte nicht die Einsicht aufgebracht, daß besonders in der jetzigen Zeit die Jugend alle ihre Kräfte für die Fortbildung aufbieten müsse.

Zur Zeit des Urteils war der Angeklagte Schüler einer Mittelschule. Nach dem Urteil ist er zum aktiven Wehrdienst eingerückt. Der Gerichtsherr hat das Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 KStVO dem allgemeinen Gerichte überwiesen.

Die Revision des Angeklagten läßt den Schuldspruch unangefochten. Sie bekämpft den Strafausspruch mit dem Ziele, die Ahndung mit einem Zuchtmittel oder die bloße Anwendung von Erziehungsmaßregeln zu erreichen. Sie führt insbesondere aus, für die charakterliche Beurteilung des Angeklagten hätten die notwendigen Unterlagen gefehlt. Insbesondere hätte die vom Urteil angeführte beiläufige Äußerung des gerichtsarztlichen Sachverständigen hierfür nicht ausgereicht; die Tat stehe mit den aus dem Verhalten nach der Tat etwa zu schließenden charakterlichen Mängeln nicht im Zusammenhang; es könnten daher derartige Mängel nicht zur Grundlage der Strafbemessung gemacht werden. Es sei irrig, einen höheren Grad der Fahrlässigkeit anzunehmen, zumal die Anregung zu dem Hantieren mit der Pistole von dem älteren N. ausgegangen sei. Die Fahrlässigkeit wäre dann schwerer zu werten, wenn die Pistole im Augenblicke des Schusses in der ausgestreckten Hand zum Zwecke des Zielens gehalten wurde; dies habe aber das Urteil nicht als erwiesen angenommen.

Die Revision hat Erfolg.

Das Reichsgericht hat seiner Entscheidung gemäß § 354 a StPO das Reichsjugendgerichtsgesetz, das am 1. Januar 1944 in Kraft getreten ist, zugrunde zu legen. Denn dieses Gesetz ist gemäß § 1 JstVO vom 6. November 1943 (RGBl. I S. 635) auch auf Taten anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind.

Auch im Verfahren gegen jugendliche Soldaten, das von einem allgemeinen Gericht wegen nichtmilitärischer Straftaten geführt wird, findet das Reichsjugendgerichtsgesetz *grundsätzlich* in dem Umfange, in dem es bei dem allgemeinen Gericht auch sonst gilt, Anwendung. Denn die Sonderbestimmungen des Art. II der zweiten DurchfVO zum Reichsjugendgerichtsgesetz vom 28. Dezember 1943 (RGBl. I S. 687) gelten nur für die Wehrmachtsgeschichte. Das allgemeine Gericht hat aber bei solchen Jugendlichen einige Besonderheiten zu beachten, die in den Richtlinien zum Reichsjugendgerichtsgesetz (AV vom 15. Januar 1944, Sonderveröffentlichung der Deutschen Justiz Nr. 30) zu § 79 dargelegt sind.

Nach § 2 RJGG wird die Straftat eines Jugendlichen mit Strafe oder mit Zuchtmitteln geahndet. Von Strafe und Zuchtmitteln wird abgesehen, wenn Erziehungsmaßregeln oder die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich machen.

Nach den Richtlinien zu § 79 RJGG ist von Erziehungsmaßregeln und von der Auferlegung besonderer Pflicht bei jugendlichen Soldaten abzusehen. Solche Maßnahmen eignen sich nicht gegenüber Soldaten, die schon bei der Wehrmacht in ausreichend straffer Zucht stehen. Gegen einen jugendlichen Soldaten kann somit vom allgemeinen Gericht wegen nichtmilitärischer Straftaten nur auf die Strafe des Jugendgefängnisses oder auf die Zuchtmittel des Jugendarrests oder der Verwarnung erkannt werden. Eine Einstellung des Verfahrens nach Einreichung der Anklage ist unter den Voraussetzungen des § 31 RJGG möglich.

Nach § 4 Abs. 2 RJGG ist Jugendgefängnis zu verhängen, wenn das Bedürfnis der Volksgemeinschaft nach Schutz und Sühne wegen der Größe der Schuld oder wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die *in* der Tat hervorgetreten sind, eine Strafe fordert.

Die Notwendigkeit der Strafe kann sich also zunächst aus der Größe der Tatschuld ergeben. Bei der Beurteilung der Größe der Tatschuld spielt allerdings die Schwere des verschuldeten Erfolges eine Rolle. Ebenso ist aber auch das Maß des Verschuldens zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine fahrlässig begangene Straftat. Das Erstgericht nimmt einen höheren Grad von Fahrlässigkeit an. Dabei mißt es dem Umstand, daß der Angeklagte im Hitlerjugend-Dienste mit Schußwaffen zu tun hatte und in der Hitlerjugend eine Führerstellung einnahm, besonderes Gewicht bei. Das Erstgericht hat aber ersichtlich nicht berücksich-

tigt, daß es sich schließlich doch um die Tat eines nur einige Tage über 16 Jahre alten Jungen handelt, der dem Schießsport mit Eifer ergeben war und in seinem Eifer die Vorsicht vergessen hatte, die beim Umgang mit Schußwaffen geboten ist. Für die Beurteilung des Grades des Verschuldens war es auch nicht bedeutungslos, daß die Anregung zum Hantieren mit der Pistole von dem älteren N. ausging, dessen Führerstellung in der Hitlerjugend zudem höher war als die von dem Angeklagten bekleidete.

Als weiterer Umstand, der das *Strafbedürfnis* der Volksgemeinschaft begründen kann, nennt das Gesetz die schädlichen Neigungen, die *in* der Tat hervorgetreten sind. Darunter sind nur solche schädlichen Neigungen zu verstehen, aus denen die Straftat erwachsen ist (vgl. Richtlinien zum § 6 RJGG). Schädliche Neigungen, die mit der Straftat in keinem inneren Zusammenhange stehen, genügen nicht. Es genügt also nicht, daß sich in dem Verhalten des Jugendlichen nach der Tat irgendwelche schädliche Neigungen offenbaren oder daß die wegen der Straftat gepflogenen Erhebungen des Bestehen irgendwelcher schädlicher Neigungen ergeben, wenn die Tat selbst nicht auf diese schädlichen Neigungen zurückzuführen ist.

Das Erstgericht findet, daß der Angeklagte nach der Tat in kalt berechnender Weise nur an sein eigenes Ich gedacht habe, daß er auch nicht bemüht gewesen sei, alle seine Kräfte für seine Fortbildung aufzubieten und daß sich hieraus ungünstige Schlüsse auf seine charakterliche Veranlagung ergeben. Das Erstgericht erblickt also die schädlichen Neigungen offenbar in großer Ichsucht des Jugendlichen. Möglicherweise wollte das Erstgericht dem Angeklagten auch Gefühlskälte zum Vorwurf machen.

Zunächst sei bemerkt, daß die Grundlagen, auf die das Urteil seinen Anspruch über die charakterliche Veranlagung stützt, unzureichend sind und daß eine weitere Aufklärung in diesem Punkte geboten und möglich gewesen wäre. Es sei hier nur auf die im Akte vorkommenden Äußerungen des Vaters, des Oberleutnants D., des Oberleutnants H., des Oberleutnants L., der P. H., des Großvaters R. H. verwiesen, die für die charakterliche Beurteilung des Jugendlichen bedeutsam sein können. Derzeit gibt § 28 RJGG Richtlinien für die Ermittlung der seelischen, geistigen und körperlichen Eigenart des Jugendlichen.

Jedenfalls ist nicht erkennbar, inwiefern die fahrlässig begangene Straftat ihre Wurzel in den vom Erstgericht offenbar angenommenen charakterlichen Mängeln der Ichsucht und Gefühlskälte haben soll. Als schädliche Neigung, aus der die Straftat erwachsen ist, könnte unter anderem hier in Betracht kommen, daß der Jugendliche geneigt ist, in seinem Tun und Lassen aus Gleichgültigkeit gegen die körperliche Sicherheit seiner Mitmenschen unvorsichtig zu sein.

Die Feststellungen des Urteils reichen somit für die Entscheidung der Frage nicht aus, ob die Größe der Schuld oder die schädlichen Neigungen, die in der Tat hervorgetreten sind, ein *Strafbedürfnis* der Volksgemeinschaft begründen.

Es ist daher notwendig, das Urteil im Ausspruch über die Strafe aufzuheben.

### 11. § 175 a Nr. 3, § 2 StGB.

**Anwendung des § 175 a Nr. 3 StGB auch auf den Fall, daß der Täter durch die Einwirkung auf den Willen eines Jungen erreicht, daß sich der Junge in eine körperliche Lage brachte, die die Ausnutzung seines bewußtlosen Zustandes zu Unzuchtzwecken ermöglichte.**

I. Strafsenat. Urt. v. 30. Juni 1944 (1 D 149/1944).

I. Landgericht Bamberg.

In der Strafsache gegen den technischen Angestellten A. P. in Hannover, zur Zeit in Untersuchungshaft im Landgerichtsgefängnis in Bamberg, wegen Sittlichkeitsverbrechen nach den §§ 175 a, 176 StGB, hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 30. Juni 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Reichsgerichtsrat Dr. Ziegler als Vorsitzender und die Reichsgerichtsräte Rensch, Dr. Rohde, Rusche, Dr. Rittweger, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Richter, auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

*Das Urteil des Landgerichts in Bamberg vom 23. März 1944 wird im Schuldspruch dahin berichtigt: Der Angeklagte hat mit einem zwölfjährigen Jungen Unzucht getrieben (§§ 176 Abs. 1 Nr. 3, 175 StGB) und einen vierzehnjährigen Jungen zur Unzucht verführt (§ 175 a Nr. 3 StGB in Verbindung mit dem § 2 StGB).*

*Mit dieser Maßgabe wird die Revision verworfen.*

*Dem Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt. Von Rechts wegen*

#### *Gründe*

Nach den Feststellungen des Landgerichts verging sich der Angeklagte am 8. Februar 1944 nachts im Warteraum des Bahnhofgebäudes in Forchheim, wo er auf einen Anschlußzug wartete, in sittlicher Hinsicht an zwei Hitlerjungen, die sich auf einer dienstlichen Fahrt befanden und ebenfalls auf einen Anschlußzug warten mußten. Er lud die beiden Jungen, die mit ihm in ein Gespräch gekommen waren, ein, sich neben ihm auf der Bank niederzulassen, auf der er Platz genommen hatte, da es dort warm sei. Der zwölfjährige H. R. legte sich darauf neben den Angeklagten, während der vierzehn Jahre alte E. Z. sich zu ihren Füßen niederließ. R., der nicht einschlafen konnte, merkte später, daß der Angeklagte ihm mit der linken Hand den Hosenschlitz öffnete, den Geschlechtsteil herauszog und daran spielte. Aus Angst, der Fremde könne ihm